

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

7

7

1

Nr. 1 / 11. Januar 2013

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Frischeküche Holzkirchen" des Marktes Holzkirchen und des Landkreises Miesbach

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2013

Haushaltssatzung des Schulverbands München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2013

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2013

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislastertüchtigung der Maste E 7 und E 9 der 110-kV-Leitung Anschluss Grassau, Ltg.-Nr. J 239, der Firma E.ON Netz GmbH

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2013

Kommunalverwaltung

MARKT HOLZKIRCHEN UND LANDKREIS MIESBACH

Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Frischeküche Holzkirchen" des Marktes Holzkirchen und des Landkreises Miesbach

1 Vom 10. Dezember 2012

Der Markt Holzkirchen und der Landkreis Miesbach vereinbaren aufgrund der Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung

- 5 vom 20.06.1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBI S. 400), sowie aufgrund Art. 23 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat
- 5 Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBI S. 400) folgende Satzung:
- 6 § 1 Name, Sitz, Träger, räumlicher Wirkungsbereich, Stammkapital
- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Marktes Holzkirchen und des Landkreises Miesbach ist ein selbstständiges Unternehmen der beiden Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
 - (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Markt Holzkirchen und der Landkreis Miesbach.
 - (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen "Frischeküche Holzkirchen" mit dem Zusatz "gKU". ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet "FKH".
 - (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Holzkirchen.
 - (5) Der räumliche Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet des Landkreises Miesbach.

(6) Das Stammkapital beträgt 40.000 Euro, in Worten vierzigtausend Euro. Der Markt Holzkirchen und der Landkreis Miesbach leisten jeweils eine Einlage in Höhe von 20.000 Euro auf das Stammkapital.

§ 2 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) ¹Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist
- a) die Planung und die Errichtung einer Großküche sowie
- b) die Nutzungsüberlassung der Großküche an private Dritte (z. B. Caterer) oder
- c) der Betrieb der Großküche zur reinen Lebensmittellieferung an Schulen und Kindertagesstätten der jeweiligen Träger oder von diesen benannte Dritte, insbesondere an Schulvereine; die Ausgabe der Speisen sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen sind nicht Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens, sondern verbleiben bei dem jeweiligen Träger oder von diesen benannte Dritte.

²Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend.

- (2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Neben- und Hilfsbetriebe, die seine Aufgaben fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, errichten und unterhalten. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen auch an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen; Art. 87 Abs. 2 GO bleibt unberührt.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, die im Eigentum der Träger stehenden Grundstücke zu nutzen. Gebäude oder andere Werke, die in Ausübung dieses Rechts von dem gemeinsamen Kommunalunternehmen mit dem Grundstück verbunden worden sind, gehören nach § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks.

§ 3 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Verwaltungsrat

§ 4 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Personen. ²Über die Bestellung, Abberufung und vorläufige Amtsenthebung entscheidet der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese oder aufgrund dieser Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen, sofern der Verwaltungsrat keine anderweitige Regelung trifft.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste oder Wertberichtigungen zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind der Verwaltungsrat und die Träger hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. ²Jeder Träger bestellt jeweils fünf Mitglieder. ³Geborenes Verwaltungsratsmitglied ist der erste Bürgermeister des Marktes Holzkirchen als Verwaltungsratsvorsitzender. ⁴Der Markt Holzkirchen bestellt vier weitere Mitglieder, der Landkreis Miesbach bestellt fünf weitere Mitglieder (gekorene Verwaltungsratsmitglieder). ⁵Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ⁶Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats können Stellvertreter bestellt werden.
- (3) ¹Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt. ²Bestellt werden können sowohl Mitglieder des Gemeinderats bzw. Kreistags als auch sachverständige Dritte; Art. 90 Abs. 3 Satz 4 Alt. 1 GO gilt entsprechend.

- ³Der Gemeinderat bzw. Kreistag entscheidet über die Abberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrats auf dessen Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO bzw. Art. 13 Abs. 1 LKrO gilt entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Gemeinderat und dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen, Ausschüssen und Fraktionen des Marktes Holzkirchen und des Landkreises Miesbach. ⁴Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird. ²Die Höhe der Entschädigung hat sich an den aufgrund von Art. 20a GO bzw. Art. 14a LKrO erlassenen Entschädigungssatzungen der Träger zu orientieren.
- § 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats
- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- 1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
- 2. Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
- 3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD,
- 4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- 6. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,

- 7. Aufnahme von Darlehen; der Verwaltungsrat kann hiervon Ausnahmen beschließen,
- 8. Bestellung des Abschlussprüfers,
- 9. Bestellung des Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Themenbereichen,
- 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
- 11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,
- 12. Änderungen der Unternehmenssatzung,
- 13. Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu; der Verwaltungsrat kann hiervon Ausnahmen beschließen.
- 14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
- 15. Mitgliedschaften des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
- 16. Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (4) ¹Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Verwaltungsratsvorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats besorgt oder getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrats über
- 1. Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
- 2. Beitritt weiterer Gemeinden zur Trägerschaft und Austritt aus der Trägerschaft,
- 3. Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
- 4. Umwandlung und Auflösung des Unternehmens

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Träger sowie von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Art. 50 Abs. 6 Satz 3, Art. 44 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

(6) ¹Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁴Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge dies beantragen.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. ²Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der GO entsprechend.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) ¹Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 108 ff. GO herbeizuführen. ²Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 108 ff. GO herbeiführen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter obigem Namen durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung" oder "i.V." und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag" oder "i.A."

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. ²Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde unverzüglich zuzuleiten. ³§ 27 KUV bleibt unberührt.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig entsteht das gemeinsame Kommunalunternehmen.

Holzkirchen, Miesbach,
20. Dezember 2012 20. Dezember 2012
Markt Holzkirchen Landkreis Miesbach

Josef Höß Dr. Jakob Kreidl Erster Bürgermeister Landrat

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2013

Ι.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.466.050 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 558.500 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München 180.200 €

Handwerkskammer für München

und Oberbayern 1.697.600 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, so dass kein Stellenplan zu beschließen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr) in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 öffentlich auf.

München, 6. Dezember 2012 Meisterschulen am Ostbahnhof

Heinrich Traublinger, MdL a. D.

Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbavern

2. Vorsitzender des Zweckverbands

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbands München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2013

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 440.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben

440.000€

abzüglich Einnahmen (ohne Verbandsumlage) ./. 7.150 €

432.850 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbands München-Karlsfeld liegt vom Tag der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbands, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, 1. Stock, Zimmer 103, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 30. November 2012 Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe

1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLLEITEN

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 155.136 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 647.715 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 300.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 28.667 € festgesetzt (Umlagesoll).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 71.896 € festgesetzt (Umlagesoll).
- (3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt. § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten, Zimmer 210, Residenzplatz 1 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 18. Dezember 2012 Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp Landrat, Verbandsvorsitzender dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 8. Januar 2013 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehörde Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislastertüchtigung der Maste E 7 und E 9 der 110-kV-Leitung Anschluss Grassau. Ltg.-Nr. J 239. der Firma

Leitung Anschluss Grassau, Ltg.-Nr. J 239, der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 30. August 2012 u .a. die geplante Eislastertüchtigung der Maste E 7 und E 9 der 110-kV-Leitung Anschluss Grassau angezeigt.

Für die Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben,

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2013

l.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLpIG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 64.850 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 3.200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 13. Dezember 2012 Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn Landrat, Verbandsvorsitzender

11.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zimmer B 203) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.